

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
Vorl.Nr.: V/2014/02175
Datum: 30.05.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	17.06.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl der Ortsvorsteher/innen

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit:

Als Ortsvorsteher/in für den Ortsteil **Altendorf**: Frau/Herrn_____

Wahlergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Frau/Herr_____nimmt die Wahl an.

Als Ortsvorsteher/in für den Ortsteil **Ersdorf**: Frau/Herrn_____

Wahlergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Frau/Herr_____nimmt die Wahl an.

Als Ortsvorsteher/in für den Ortsteil **Lüftelberg**: Frau/Herrn_____

Wahlergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Frau/Herr_____nimmt die Wahl an.

Als Ortsvorsteher/in für den Ortsteil **Merl**: Frau/Herrn_____

Wahlergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen

Frau/Herr_____nimmt die Wahl an.

Begründung

Gem. § 39 Abs. 2 GO sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen.

Gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim wird für jede Ortschaft vom Rat eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Gem. § 39 Abs. 6 GO wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Für die Wahl der Ortsvorsteher ist nach § 39 Abs. 6 GO NW ausschließlich der Rat zuständig. Dabei ist auch der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 GO NW stimmberechtigt.

Bei der Wahl der Ortsvorsteher hat der Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen, § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NW.

Wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die **absolute Mehrheit** der Stimmen erreicht hat, so kann der Rat praktisch nur eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum/zur Ortsvorsteherin wählen. Wird eine andere Person gewählt, so wäre das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.

Eine absolute Mehrheit von Stimmen im Gemeindebezirk kann nicht durch eine nachträgliche Listenverbindung hergestellt werden. Eine solche Kombination ist nur dann beachtlich, wenn sie vor der Stadtratswahl kundgetan wurde und deshalb in das Wählervotum einfließen konnte.

„Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses“ räumt dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter mehreren Bewerbern ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind. Der Begriff „berücksichtigen“ ist aber mehr als nur „würdigen“ oder „in seine Erwägungen einbeziehen“. Das OVG Münster sieht in ihm eine „Direktive“, die eine Beschränkung der Entscheidungsbefugnis des Rates beinhaltet (Urteile vom 14.10.1988 und 14.06.1994).

Unproblematisch ist demnach die Wahl eines Kandidaten, dessen Partei oder Wählergruppe im Bezirk die **relative Mehrheit** der Stimmen erhalten hat.

Von § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NW aber auch noch gedeckt ist die Wahl des Vertreters einer Partei oder Wählergruppe, die im Gemeindebezirk nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann (OVG Münster, Urteil vom 14.06.1994, a.a.O.).

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO und zwar auch dann, wenn faktisch nur ein Kandidat zur Wahl steht. Gem. § 50 Abs. 2 GO werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung,

sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Bürgermeister die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

Meckenheim, den 30.05.2014

Sabine Gummersbach
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen